

zeigt den silbernen Querbalken im roten Felde, der rechte den gekrönten roten Löwen von Habsburg, der linke das herzoglich lothringische Wappen.

Die Farben des habsburgischen Hauses und zugleich die Reichsfarben sind schwarzgelb. Der Wahlspruch unseres Kaisers lautet: „Viribus unitis“ (d. h. „Mit vereinten Kräften“).

432. Die gemeinsamen und die nach gleichen Grundsätzen zu behandelnden Angelegenheiten. Die beiden Reichshälften haben eine Reihe von Angelegenheiten gemeinsam, und zwar: a) die Vertretung nach außen, b) das Kriegswesen, c) das Finanzwesen, soweit es eben gemeinsame Auslagen betrifft.

Außerdem werden gewisse Angelegenheiten zwar nicht gemeinsam, aber in beiden Reichshälften nach gleichen Grundsätzen behandelt. Die wichtigsten sind: a) Die Zollgesetzgebung. Osterreich-Ungarn bildet mit Liechtenstein ein einziges Zollgebiet, in welchem jede Regierung die Zölle selbständig, aber nach gleichen Grundsätzen einhebt und verwaltet. Auch die Schifffahrt zur See und auf den beide Reichshälften berührenden Binnengewässern, die Seefischerei und Seesantität, das Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen, die Maße, Gewichte und Punzierungen, der Markenschutz und der Schutz des geistigen Eigentums, die Monopole (Salz und Tabak) unterliegen gemeinsamen Vorschriften. b) Die Feststellung des Münzwesens. c) Die Feststellung des Wehrsystems, insbesondere die Höhe der jährlichen Rekrutenaushebung (103.000 Mann, prozentuell nach der Volkszahl auf beide Reichshälften verteilt), und die Bestimmungen über Landwehr (in Ungarn Honved geheißen) und Landsturm.

433. Die Delegationen. Das Staatsgrundgesetz vom Jahre 1867 bestimmt: „Das den Vertretungskörpern beider Reichshälften zustehende Gesetzgebungsrecht wird von denselben, soweit es sich um die gemeinsamen Angelegenheiten handelt, mittels zu entsendender Delegationen ausgeübt.“ Die Delegation jeder Reichshälfte besteht aus 60 Mitgliedern. Die österreichische Delegation setzt sich aus 40 vom Abgeordnetenhaus gewählten Abgeordneten und 20 vom Herrenhaus gewählten Mitgliedern des Herrenhauses zusammen; die ungarische Delegation ist ebenso aus 40 Mitgliedern der Repräsentantentafel und 20 Mitgliedern der Magnatentafel gebildet. Jede Delegation wählt selbst ihren Vorsitzenden und berät und beschließt für sich, worauf sie der anderen Delegation die Beschlüsse schriftlich mitteilt. Kommt keine Einigung zu stande, so kann jede der Delegationen eine gemeinsame Abstimmungsitzung verlangen.

Die Delegationen tagen abwechselnd je ein Jahr in Wien und eines in Budapest.

434. Das gemeinsame Ministerium. „Die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten wird durch ein gemeinsames verant-